



eingegangen

02. Dez. 2011

dtb
rechtsanwälte

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 51 T 646/11
15a C 162/11 Amtsgericht Wedding

In dem Rechtsstreit

der APRA Foundation Berlin GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Adrian M. S. Piper,
Reinickendorfer Straße 117, 13347 Berlin,

Beklagten und
Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte dtb rechtsanwälte,
Gartenstraße 115, 10115 Berlin,-

g e g e n

die Frau Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

hat die Zivilkammer 51 des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin,
am 30.11.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 28.10.2011 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 14.10.2011 - 15a C 162/11 - wird auf deren Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beklagte war aufgrund vertraglicher Abrede für die Klägerin tätig. Mit ihrer Klage verlangt sie Entgelt für ihre Tätigkeit im Monat Februar 2011.

Das Amtsgericht Wedding hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 14.10.2011 an das Arbeitsgericht Berlin verwiesen. (Es hat unter näherer Darlegung im Einzelnen ausgeführt, das Rechtsverhältnis der Parteien sei jedenfalls als arbeitnehmerähnliches Verhältnis im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG anzusehen, so dass eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus einem Arbeitsverhältnis vorliege mit der Folge, dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a ArbGG die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitsachen eröffnet sei.)

Gegen diesen nicht zugestellten Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 28.10.2011, bei Gericht am 31.10.2011 eingegangen.

II.

Das zulässige Rechtsmittel ist in der Sache nicht begründet.

1. Das Rechtsmittel ist statthaft als sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 17a Abs. 4 Satz 3 ZPO. Es ist fristgerecht entsprechend § 569 Abs. 1 ZPO eingelegt worden. Die zweiwöchige Beschwerdefrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO beginnt gemäß § 569 Abs. 1 Satz 2 ZPO mit der Zustellung der dann angefochtenen Entscheidung. Eine solche Zustellung ist hier bislang nicht erfolgt.
2. In der Sache ist das Rechtsmittel aber nicht begründet. Auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung kann zunächst verwiesen werden. Sie entsprechen auch der Einschätzung des Beschwerdegerichts und werden durch die Beschwerdebegründung nicht beachtlich in Zweifel gezogen. Die Klägerin war für die Beklagte als Arbeitnehmer tätig. Damit hat die Beklagte die Funktion eines Arbeitgebers. (Für den Begriff des Arbeitnehmers sind drei Voraussetzungen zu erfüllen: das Leisten von Arbeit, aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages und das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses (BAG st. Rspr. - vgl. z.B. NZA 2002, 787).)

Hier waren die Parteien des Rechtsstreits unbestreitbar aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages miteinander verbunden. Die Klägerin war auch verpflichtet, „Arbeit“ zu leisten. Arbeit ist im wirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Es ist jede Betätigung, die zur Befriedigung des Bedürfnisses eines Anderen dient (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 611 BGB).

Schließlich ist auch von einem arbeitsrechtlich relevanten Abhängigkeitsverhältnis auszugehen. Dabei versteht das Beschwerdegericht das Amtsgericht dahin, dass es vom Bestehen einer persönlichen Abhängigkeit der Beklagten ausgegangen ist. Dies erscheint angesichts der Gründe der angefochtenen Entscheidung durchaus tragfähig und wird durch den Vortrag in der Beschwerdebegründung nicht beachtlich in Zweifel gezogen. Die dort bemühten Vergleiche passen nicht auf das Verhältnis zwischen den Parteien. Insbesondere ist dieses Verhältnis nicht vergleichbar demjenigen zwischen Künstler und Gallerist. Der Gallerist kann dem Künstler nicht vorschreiben, seinen Urlaub mit ihm abzustimmen. Derartiges ist ein durchschlagendes Indiz für die Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines Dritten; eine solche Eingliederung ist Ausdruck persönlicher Abhängigkeit (vgl. BAG NZA 2000, 1102). Auch der Vergleich mit einem Werkunternehmer oder einem Auftragnehmer ist nicht zielführend. In Hinblick auf die von der Klägerin vormals geschuldete laufende Bürotätigkeit passen die von der Beklagten angeführten Vertragstypen Werkvertrag oder Auftrag nicht auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien.

*Falsch X
Falsch X*
Selbst wenn man all dies anders sehen wollte, läge jedenfalls eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit aufgrund wirtschaftlicher Unselbständigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG vor. Die Beklagte hat eingeräumt, dass die Klägerin ausschließlich für die Beklagte zu Erwerbszwecken tätig gewesen ist. Dann war die Klägerin auf das vereinbarte Entgelt angewiesen. Darauf, dass die Beklagte davon erst in Verbindung mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses erfahren hat, kommt es bei alledem nicht entscheidungserheblich an. Beachtlich ist allein die objektive Gegebenheit. Ob dies vertragseingehungsbezogen von Beachtlichkeit ist, spielt für die Frage, ob die Klägerin als Arbeitnehmerin anzusehen war und deshalb die Zuständigkeit der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit eröffnet ist, keine Rolle.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte



/zi.